

Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung von zwei Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG)
für die Universität zu Köln an einem Standort in Köln

Bezirksregierung Düsseldorf

Az: 53.05-01-K-24-062 und 53.05-01-K-24-144

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung macht die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Universität zu Köln mit Datum vom 01.10.2024 zu Az. 53.05-01-K-24-062 und vom 24.03.2025 zu Az. 53.05-01-K-24-144 Genehmigungsbescheide gemäß § 11 GenTG mit folgenden verfügenden Teilen und folgenden Rechtsbehelfsbelehrungen erteilt:

Az: 53.05-01-K-24-062

Verfügender Teil:

I.

1.

Der Universität zu Köln in 50923 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage des Dezentralen Tierhaltungsnetzwerkes, Tierhaltung Weyertal, Gebäude 72, Weyertal 115a in 50931 Köln (Bescheid vom 12.04.2017 zu Az. 53.02.01-K-1.50/16), aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.

Die Genehmigung umfasst die Fortsetzung der gentechnischen Arbeiten zu dem Thema: „Therapie der HIV-1 Infektion durch neutralisierende Antikörper“, jetzt unter dem Titel
„rAAV-vermittelte Expression breit-neutralisierender Antikörper zur Therapie und Prävention der HIV-Infektion“.



3.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.02.01-K-1.50/16, 53.05-K-5.1/18, 53.05-K-1.70/19, 53.05-K-1.102/19, 53.05-K-1.123/19, 53.05-01-K-21-052 und 53.05-01-K-23-057 gelten fort, sofern sie nicht durch die Regelungen dieses Bescheides – insbesondere durch die in Ziffer IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4.

Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 45110.1899_5. Erweiterung vom 19.08.2024 ist zu beachten.

Az: 53.05-01-K-24-144

Verfügender Teil:

I.

1.

Der Universität zu Köln in 50923 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage des Dezentralen Tierhaltungsnetzwerkes, Tierhaltung Weyertal, Gebäude 72, Weyertal 115a in 50931 Köln (Bescheid vom 12.04.2017 zu Az. 53.02.01-K-1.50/16), aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.

Die Genehmigung umfasst erneut die Erweiterung der gentechnischen Arbeiten zu dem Thema:

„Therapie der HIV-1 Infektion durch neutralisierende Antikörper“.



3.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu den Az. 53.02.01-K-1.50/16, 53.05-K-5.1/18, 53.05-K-1.70/19, 53.05-K-1.102/19, 53.05-K-1.123/19, 53.05-01-K-21-052, 53.05-01-K-23-057 und 53.05-01-K-24-062 gelten fort, sofern sie nicht durch die Regelungen dieses Bescheides – insbesondere durch die in Ziffer IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4.

Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 402.08020202.0001.0038 vom 18.03.2025 ist zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid zu Az: 53.05-01-K-24-062 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erheben.

Der Genehmigungsbescheid zu Az: 53.05-01-K-24-144 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erheben.

Die Genehmigungsbescheide sind mit Auflagen versehen.



Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide mit Begründung und Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 20.02.2026 bis einschließlich 06.03.2026 (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 050, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich und kann unter den folgenden Rufnummern 0211 475 9325 und 0211 475 2941 vereinbart werden.

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, in den Zeiten:

Montag bis Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag:	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich.

Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Klaus Krummenauer	0221 – 147 – 4266
Kristina Klaiber	0221 – 147 – 2978
Sabine Nobareit	0221 – 147 – 3626

oder per E-Mail an Verfahrensstelle@bezreg-koeln.nrw.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.



Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt. Dritte können daher gegen die Bescheide innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln, erheben.

Die Genehmigungsbescheide und ihre Begründungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf, oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@brd.nrw.de unter dem Az. 53.05-01-K-24-062 oder 53.05-01-K-24-144 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person, finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gez. Dr. Michaela Lesjak

